



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

FRAGEN UND KONSEQUENZEN DER GESETZLICH FESTGESCHRIEBENEN VORBEHALTSAUFGABEN

PROF. DR. ANDREAS BÜSCHER, HOCHSCHULE OSNABRÜCK

DIGITALE FACHVERANSTALTUNG DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE BAYERN

„VORBEHALTSAUFGABEN IN DER PFLEGE“

28.03.2022



ÜBERSICHT

1. Mein eigener subjektiver und anschließend objektiver Zugang zu Vorbehaltsaufgaben
2. Gesetzliche Festschreibung von Vorbehaltsaufgaben
3. Fragen und Konsequenzen der gesetzlichen Regelungen
4. Bezugspunkte der Diskussion um Vorbehaltsaufgaben



MEIN EIGENER SUBJEKTIVER UND
ANSCHLIESSEND OBJEKTIVER ZUGANG ZU
VORBEHALTSAUFGABEN



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Erfolgreiche Krankenpflegeausbildung führt zur Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“
- Erfahrungen in der ambulanten Pflege und der Intensivpflege
- Auseinandersetzung mit dem Begriff der Vorbehaltsaufgaben/-tätigkeiten
 - Was ist es, das nur dreijährig ausgebildete Pflegekräfte tun dürfen?



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Keine wirkliche Antwort in der ambulanten Pflege
 - Vielfältige Aufgaben und Tätigkeiten, die eine eigene Kompetenz erfordern
 - Beobachtung, dass einige pflegende Angehörige sich diese Kompetenz erworben haben
 - wenn es etwas gibt, was nur beruflich Pflegende machen dürfen, müsste es Angehörigen verboten werden
 - Keine sinnvolle Entwicklung



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Keine wirkliche Antwort in der Intensivpflege
 - Welcher Teil der hochtechnisierten Versorgung auf einer Intensivstation ist oder sollte ausschließlich Pflegenden vorbehalten werden?
 - Diskussion um ärztliche Tätigkeiten und deren Übernahme
 - Einforderung eines eigenen Kompetenzbereichs
 - Viele Gründe für eine interprofessionelle Vorgehensweise mit Absprachen, die jedoch keiner rechtlichen Grundlage bedürfen



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Das eigene und besondere der Pflege liegt auf einem Kontinuum zwischen der lebensweltlichen Hilfe und Unterstützung in häuslichen Pflegearrangements und der die hochtechnisierte Versorgung unterstützenden Intensivpflege
- Eine Festlegung einzelner Tätigkeiten erscheint nicht sinnvoll zu sein
- Auseinandersetzung mit dem „Igl-Gutachten“ von 1998: Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltenen Aufgabenbereiche im Auftrag der Pflegeverbände: ADS, BA, BALK, BKK, DBfK



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- Gutachten im Auftrag der Pflegeverbände
- Ausgangsüberlegung war, dass es zur Wahrnehmung einer neuen Verantwortung für das gesamtgesellschaftliche Wohl durch die Pflegeberufe einer Verständigung zum Auftrag pflegerischen Handelns und dessen Qualität, aber auch der Sicherung im System der sozialen Dienstleistungen bedarf
- Zielsetzung war die Betrachtung der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, ihre Bewertung im strukturellen Kontext sowie die Abstimmung mit Fragen der Qualifizierung in den Pflegeberufen



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- Im Ergebnis konnten rechtlich keine Entwicklungen abgeleitet werden, die zu einem Bereich von Aufgaben und Tätigkeiten führen, die gerade den Pflegeberufen vorbehalten sind (S. 56), allerdings eine Tendenz zur auch rechtlich gesicherten Schärfung des Berufsbildes und eigener Verantwortungsbereiche
- Trotz Kritik daran Orientierung an den Begriffen der Grund- und Behandlungspflege
- Nutzung der Begrifflichkeiten „Erstbegutachtung“, „Pflegediagnose“, „Pflegeplanung“ und „Pflegedokumentation“



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- Gründe für gesetzliche Normierung von Aufgabenbereichen und Verantwortlichkeiten für Angehörige der Pflegeberufe
- „Die Differenzierung von Grund- und Behandlungspflege “vergisst“ die planenden, überwachenden und evaluierenden Anteile der Pflegetätigkeit“ (S. 58)
- Perspektive: „...berufsrechtliche Fixierung eines eigenständigen Aufgabenbereichs der Pflegeberufe, in dem diese Vorrang vor den Aufgaben anderer Berufsgruppen haben ohne diese gänzlich zu verdrängen und in dem sie die Planungs-, Koordinations- und Evaluationsverantwortung haben.“ (S. 59)
- „...entscheidend ist aber, die Gesamtverantwortlichkeit der Fachpflege für den Pflegeprozess sicherzustellen.“ (S. 60)



GESETZLICHE FESTSCHREIBUNG VON VORBEHALTSAUFGABEN



§ 4 PFLEGEBERUFEGESETZ

- Die pflegerischen Aufgaben umfassen:
 - die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
 - die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
 - die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.
- In Verbindung mit den Ausbildungszielen nach § 5 PfIBG Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben a, b und d.



§ 4 PFLEGEBERUFEGESETZ – KOMMENTAR IGL

- Vorbehaltene Aufgaben als absolute Vorbehalte, von denen alle anderen ausgeschlossen sind
- Aufgaben dürfen auch die Arbeitgeber nicht an andere übertragen



PFLEGEPROZESS ALS AUSBILDUNGSZIEL VOR DEM PFLBG

- **Ausbildungsziel Altenpflegegesetz:** Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung, insbesondere sach- und fachkundige, dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechende, umfassende und geplante Pflege
- **Ausbildungsziel Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege:** Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
 - Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
 - Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



FRAGEN UND KONSEQUENZEN DER GESETZLICHEN REGELUNGEN



PROBLEMAUFRISS – BÜSCHER ET AL. 2020

- **Ausgangspunkt:** Die Übertragung von Vorbehaltsaufgaben dient allein dem Schutz der zu behandelnden oder pflegenden Personen.
- Stärkung des Selbstverständnisses und der gesellschaftlichen oder gesundheitspolitischen Anerkennung der Pflegeberufe kann eine Folge sein, ist aber nicht die vorrangige Intention



PROBLEMBEREICHE – BÜSCHER ET AL. 2020

- Das Pflegeberufegesetz umfasst nicht einen, sondern mindestens drei, faktisch vier Berufe
 - Frage 1: Beziehen sich die Vorbehaltsaufgaben aller Abschlüsse auf die Pflege aller Adressatengruppen?
 - Frage 2: Wie verhält es sich mit den bisherig Ausgebildeten in den drei Pflegeberufen?
- Weitere Fragen zum Verhältnis der Planung und Organisation des Pflegeprozesses



ANNÄHERUNGEN ZUR PROBLEMLÖSUNG – BÜSCHER ET AL. 2020

- Was bedeutet die „entsprechende Anwendung“ der Vorschriften zu den vorbehaltenen Tätigkeiten für die Ausbildungsabschlüsse Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege?
 - Entweder Anwendung bei allen Altersgruppen oder Anwendung nur bei der angesprochenen Zielgruppe
 - Ausweg für Fall 2: qualifizierte Weiterbildung/ggf. transparentes Einarbeitungskonzept in Anlehnung an die Generalistik, wenn Personen aus der Altenpflege in der Kinderkrankenpflege tätig werden wollen oder umgekehrt
- Anerkennung bisheriger Ausbildungen für die Übernahme von Vorbehaltstätigkeiten – GuK: alle Altersgruppen; AP/GuKK: in den der Ausbildung entsprechenden Altersgruppen



ANNÄHERUNGEN ZUR PROBLEMLÖSUNG – BÜSCHER ET AL. 2020

- Alleinige Orientierung am Alter schwierig, da Altersgrenzen nicht immer eindeutig
 - Stattdessen Orientierung an konzeptioneller Ausrichtung
- Das Element der „Planung“ des Pflegeprozesses fehlt – eine Organisation, Gestaltung und Steuerung ohne Planung erscheint jedoch schwer bis gar nicht möglich



WEITERE FRAGEN – BÜSCHER ET AL. 2020

- Qualitätssicherung als vorbehalten Aufgabe sollte in Bezug auf Personen verstanden werden
- Feststellung und Begutachtung der Pflegebedürftigkeit im SGB XI weist Berührungspunkte auf, tendenziell geht es aber um Feststellung leistungsrechtlicher Voraussetzungen, nicht um fachliche Steuerung eines Pflegeprozesses
- Offene Fragen bestehen weiterhin zur Pflegeberatung und zur Gestaltung des Pflegeprozesses



BEZUGSPUNKTE DER DISKUSSION UM VORBEHALTSAUFGABEN



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

People's needs for nursing care, WHO 1976-1985:

- Es findet eine Interaktion und Validierung zwischen Pflegenden und Nutzer*innen statt, die sich auf die Einschätzung (Assessment), Planung (Planning); Implementation (Durchführung) und Evaluation auswirkt
- Die persönliche Philosophie (Perspektive) der Pflegenden auf Gesundheit, das Leben, wissenschaftliche Erfahrung sowie interpersonale und fachliche Kompetenzen beeinflussen die Interaktion mit den Nutzer*innen
- Die Philosophie der Nutzer*in auf Gesundheit, das Leben, ihre Wahrnehmung der Bedürfnisse an pflegerischer Unterstützung und ihr Wissen um sich selbst beeinflussen die Interaktion mit den Pflegenden



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

- Systematischer Ansatz für die geplante Pflege
- Einschätzung/Informationssammlung/Assessment der individuellen Pflegesituation
- in einigen Ansätzen: explizite Benennung von Problemen/Ressourcen, Diagnose, Zielformulierung
- Planung und Vereinbarung von Maßnahmen (abgeleitet aus dem ersten Schritt)
- Durchführung der Maßnahmen (in der geplanten und vereinbarten Form)
- Evaluation/Überprüfung der Pflege (vor dem Hintergrund der vorhergehenden Schritte)



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

Einschätzung/Assessment/Informationssammlung

- Umfassendes Bild eines Patienten/Bewohners/pflegebedürftigen Menschen erhalten
- Selbst- und/oder Fremdbeurteilung
- Screening bestimmter Risiken
- Vertiefende Informationen zu einem oder mehreren pflegerelevanten Aspekten
- Grundlage für die Ableitung, Planung und Vereinbarung von Maßnahmen/Aktivitäten/Interventionen



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

Fundierung des Pflegeprozesses

- Intensive Diskussion um Pflege-theorien (Meleis 1991)
 - Bedürfnisorientierte Pflege-theorien (ATL-Modelle, Selbstpflege(-defizit), Pflegeprobleme), Interaktionsorientierte Pflege-theorien (Gestaltung eines professionellen Pflege- und Beziehungsprozesses), Ergebnisorientierte Pflege-theorien (Erhaltung oder Wiederherstellung von Balance und Stabilität)
 - Pflegeklassifikations- oder –diagnosesysteme (ICNP NANDA, NIC, NOC u.a.)



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit und das darin liegende Pflegeverständnis

- Nutzung im Rahmen des Entbürokratisierungsprozesses
- Nutzung bei der Neufassung der Verfahren zur Qualitätsprüfung und –darstellung im Rahmen der Pflegeversicherung
- Grundlage der BMG-Expertise zur Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben
- Basis für die Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB XI und ggf. darüber hinaus

Aufbau der DNQP-Expertenstandards orientieren sich am Pflegeprozess



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Notwendigkeit zur Ergänzung der Planung der Pflege (Feststellung des Bedarfs mündet in Klärung erreichbarer Ziele und Planung der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen)
- Trennung pflegerischen Handelns nach Sozialgesetzbüchern oder Sektoren ist nicht sinnvoll
- Diskussion um Bereiche eigenständigen pflegerischen Handelns
- Pflegeprozesssteuerung erfolgt einem handlungsorientierten Professionsverständnis folgend zwischen wissenschaftlichem Regelwissen einerseits und individuellen Fallverstehens andererseits



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Ziele der Pflege
- Strategien der Gesundheitsarbeit
- Professionalität in der Pflege
- Allgemeine Aufgabenbereiche und Maßnahmen
- Bedarfe von Zielgruppen



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Ziele der Pflege:
 - Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender (§§ 5 und 37 PfIBG)
 - Unterstützung zur Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 SGB XI)



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Strategien der Gesundheitsarbeit: Förderung, Prävention, Rehabilitation, Kompensation, Palliation als grundlegende Strategien für alle Professionen
- Professionalität in der Pflege: Wissenschaftsbasiertes Regelwissen und hermeneutisches Fallverstehen zur Aushandlung von Zielen und Maßnahmen mit den zu Pflegenden sowie mit Angehörigen anderer Professionen
- Bedarfe von Zielgruppen: Alle Altersgruppen in ihren konkreten Lebenssituationen mit den jeweiligen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergründen sowie sexuellen Orientierungen



HANDLUNGSPRINZIPIEN, HANDLUNGSBEREICHE UND HANDLUNGSARTEN

Allgemeine pflegerische Aufgabenfelder

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Kritische Lebenssituationen
- Letzte Lebensphase und Sterben
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
- Selbstversorgung
- Haushaltsführung

Allgemeine pflegerische Maßnahmen

- Hilfen und Unterstützung
- Aufklärung und Beratung
- Begleitung und Anleitung
- Zielgerichtete Ressourcenförderung
- Umgebungsbezogene Maßnahmen
- Unmittelbar verhaltensbezogene Maßnahmen
- Alltagsgestaltung
- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten



FAZIT – VORBEHALTSAUFGABEN FÜR UND WIDER

- Festschreibung von Vorbehaltsaufgaben als Ausdruck des Zutrauens, dass Pflege einen wichtigen Beitrag zum Schutz auf Pflege angewiesener Menschen leisten kann, soll und muss
- Vorbehaltsaufgaben jedoch nicht als Wunschkonzert
- Erforderlich ist die fachliche Gestaltung von Pflegeprozessen
- Konkretisierung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern erforderlich – sowohl im Hinblick auf rechtliche Grundlagen wie auch bezogen auf interprofessionelles Arbeiten



LITERATUR

- Igl, G. (1998): Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche. Hrsg. von ADS, BKK, BA, BALK und DBfK. Göttingen
- Büscher, A.; Igl, G.; Klie, T.; Kostorz, P.; Kreutz, M.; Weidner, F.; Weiß, T.; Welti, F. (2020): Probleme bei der Umsetzung der Vorschrift zur Ausübung vorbehaltener Tätigkeiten (§ 4 Pflegeberufegesetz) – Anmerkungen und Lösungsvorschläge. In: GuP 1/2020: 20-23
- WHO Regional Office for Europe (1987): People's needs for nursing care. A European Study. Copenhagen: WHO Europe



Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Postfach 19 40 | 49009 Osnabrück
Telefon: 0541 969 - 3591
E-Mail: a.buescher@hs-osnabrueck.de